

## Belgien.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen.
1. Werke mit Autornamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	—	I. Landesgesetz.	
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	50 Jahre vom Tage der ersten Veröffentlichung, Aufführung und Ausstellung an.	—	Unter Androhung des Verlustes des Urheberrechts muß für vom Staate oder öffentl. Verwaltungen herausgegebene sowie nachgelassene Werke innerhalb 6 Monate der Tag der ersten Veröffentlichung, Aufführung oder Ausstellung in ein vom Ackerbau- und Industrie-Departement geführtes Register eingetragen werden, wonach die Werke 50 Jahre von diesem eingeschriebenen Datum an geschützt sind. Der Eintragende erhält einen Eintragungsschein.	Dasselbe schützt alle Werke von Belgiern, seien sie im Inlande oder Auslande erschienen; ferner genießen die Fremden die nämlichen Rechte wie die einheimischen Autoren, jedoch nicht mehr.	
3. Nachgelassene Werke.		—			II. Vertragsrecht. Belgien ist der Berner Übereinkunft, der Zusatzakte und Deklaration beigetreten. Belgien hat mit Deutschland, Mexiko, den Niederlanden, Spanien und den Vereinigten Staaten Litterarverträge abgeschlossen, doch haben nur die Autoren Portugals und der Vereinigten Staaten nebenstehende Förmlichkeiten zu erfüllen.
4. Anonyme und pseudonyme Werke.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	Sobald der Autor seinen Namen kundgibt, tritt er in die Rechte ein, welche unterdessen der Verleger an einem solchen Werke genossen.			
5. Periodica.	S. oben unter 1.	Gegen Wiedergabe in einer anderen Zeitung wird jeder Zeitungsartikel geschützt, der den Vermerk der Untersagung des Abdrucks trägt.			

## Bolivia.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	Vor dem Vertrieb von Exemplaren eines veröffentlichten Werkes müssen hinterlegt werden: 1 Expl. auf dem Ministerium des Unterrichts, 1 Expl. beim Staatsanwalt des Distrikts und 1 Expl. auf der Bibliothek der Landeshauptstadt. Die Hinterlegg. erfolgt unentgeltlich und die Auszüge aus dem Register (Hinterlegungsschein) bilden eine Präsomption für das Eigentumsrecht. Bei Lithographien, Stichen und Skulpturen können statt der Exemplare die Originalzeichnungen beim Unterrichtsrat hinterlegt werden. Die Eintragungen werden im »Boletín municipal« veröffentlicht.	I. Landesgesetz. Dasselbe bestimmt nichts hinsichtlich der in der Fremde ihre Werke veröffentlichenden Bolivianer. Die Fremden genießen die gleichen Vorteile wie die in einem fremden Land wohnenden und dort geschützten Bolivianer.	Ad 2. Juristische Personen: Der Staat und jede öffentliche Anstalt. Ad 3. Der Verleger eines unveröffentlichten Werkes eines unbekanntem Autors wird 30 Jahre lang von der Veröffentlichung an geschützt.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	50 Jahre nach der Veröffentlichung des letzten Bandes.	—		II. Vertragsrecht. Bolivia hat mit Frankreich einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, so daß die Franzosen die hier aufgeführten Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben, um geschützt zu werden.	
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	50 Jahre nach der Veröffentlichung.	—			
4. Uebersetzungsrecht.	Für den Autor fremder Nationalität 10 Jahre von der ersten Veröffentlichung des Originals an.	Um den 10jährigen Uebersetzungsschutz zu genießen, muß der Autor fremder Nationalität eine Uebersetzung vor Ablauf von 3 Jahren nach der ersten Veröffentlichung des Originals ersetzten lassen.			